

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 43 vom 9. November 2017

BE Obergericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_43

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 43 du 9 novembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 43 del 9 novembre 2017

Regeste

Versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. schwere Körperverletzung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht; nachfolgend Vorinstanz) erklärte A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 2. November 2016 (pag. 913 ff.) der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 25. Juni 2015 in D. _____ (Ort) z.N.v. C. _____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, wobei die ausgestandene Untersuchungshaft von 224 Tagen vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet wurde, sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 914). Weiter bestimmte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecherin B. _____ (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 915) und verurteilte den Beschuldigten im Zivilpunkt in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Bezahlung von CHF 10'000.00 Genugtuung an die Straf- und Zivilklägerin. Soweit weitergehend wurde die Genugtuungsforderung ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten abgewiesen (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 915). Sodann hiess die Vorinstanz die Schadenersatzforderung der Straf- und Zivilklägerin dem Grundsatz nach gut und verwies diese für die vollständige Beurteilung auf den Zivilweg, ohne dass dafür Kosten ausgeschieden wurden (Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 915 f.). Schliesslich traf die Vorinstanz die erforderlichen Verfügungen (Ziff. V. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 916). Mit Urteilsberichtigung vom 7. November 2016 (pag. 930 ff.) berichtigte die Vorinstanz das Urteilsdispositiv vom 2. November 2016 insofern, als dass die Auslagen und damit die gesamthaften erstinstanzlichen Verfahrenskosten gemäss Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs sowie die amtliche Entschädigung der Verteidigerin gemäss Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs korrigiert wurden (vgl. pag. 931).

E. 2

Berufung und Anschlussberufungen Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecherin B. _____ namens und auftrags des Beschuldigten mit Eingabe vom 14. November 2016 fristgerecht die Berufung an (pag. 962). Die Berufungserklärung erfolgte ebenfalls form- und fristgerecht mit Eingabe vom 21. Februar 2017 (pag. 1075 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erhob mit Schreiben vom 6. März 2017 Anschlussberufung. Gleichzeitig teilte sie mit, dass aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft kein Grund für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten bestehe (pag. 1083 f.). Die Straf- und

Zivilklägerin liess sich mit Stellungnahme vom 14. März 2017 vernehmen, wobei sie weder Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten geltend machte, noch Anschlussberufung erhob (pag. 1086 ff.).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen ein Leumundsbericht (datierend vom 6. Oktober 2017, pag. 1130 f.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 11. Oktober 2017, pag. 1138) eingeholt, wobei ersterer unvollständig ist, weil der Beschuldigte von der Kantonspolizei St. Gallen nicht kontaktiert werden konnte.

E. 4

Anträge der Parteien Fürsprecherin B. _____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung namens und auftrags des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 1214 f.): «I. A. _____ sei freizusprechen von den Vorwürfen 1. der versuchten vorsätzlichen Tötung, ev. der versuchten schweren Körperverletzung (gem. Ziffer 1 der Anklageschrift) und 2. der vorsätzlichen schweren Körperverletzung, ev. der versuchten schweren Körperverletzung (gem. Ziffer 2 der Anklageschrift). II. A. _____ sei hingegen schuldig zu erklären wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand begangen am 25. Juni 2015 zwischen 6.00 und 6.24 Uhr in D. _____ (Ort), z.N. von C. _____, indem der Beschuldigte seine mit ihm in einem Streit befindende Schwester mit einem Holzstock, welchen er für den Fall eines Betretens des Grundstücks durch das Opfer bereit gelegt hatte, vom gemeinsamen Grundstück zu jagen und ihr eine Lektion erteilen wollte, indem er mit diesem Holzstock auf den Kopf, die linke Schulter, den Rücken, die Hände und Arme des Opfers einschlug. Diese Schläge hatten zur Folge, dass das Opfer zu Boden fiel und sich einen Bruch der Seitenwand der rechten Kieferhöhle, einen mehrfachen Nasenbeinbruch, eine Fraktur der Nasennebenhöhle, einen offenen Bruch des linken Zeigefingers mit Ausriss der Strecksehne, eine Quetschung respektive irreparable Verletzung der Arterie des linken Zeigefingers, eine erhebliche Quetschung der beiden Nerven des linken Zeigefingers, eine Hirnerschütterung sowie diverse Prellungen und Rissquetschwunden unter anderem am Hinterkopf und im Gesicht erlitt, und er sei in Anwendung der entsprechenden, einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.